

## § 135

## Verletzung des Briefgeheimnisses

**Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

1. § 135 schützt das **Briefgeheimnis**. Unter den Tatbestand fallen alle Sendungen, die von gesetzlich dazu vorgesehenen oder befugten Einrichtungen oder Personen befördert werden. Dazu gehören auch die Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes (ZKD) und die Zustellungen durch Gerichtsvollzieher. Darunter fallen weiterhin verschlossene Hausmitteilungen innerhalb von Betrieben, aus Gefälligkeit für andere Personen zur Beförderung übernommene verschlossene Schriftstücke und Sendungen, Geschäftsmitteilungen, die durch Boten des Betriebes überbracht werden u. ä.

Die betreffenden Schriftstücke und Sendungen müssen verschlossen sein. Die unberechtigte Kenntnisnahme von unverschlossenen Sendungen (Postkarten, unverschlossenen Briefen) fällt nicht unter § 135. Der Schutz erstreckt sich vom Verschließen bis zur Öffnung durch den Berechtigten, ohne daß eine Beförderung stattgefunden haben muß.

2. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Unbefugter sich Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder dem sonstigen Inhalt einer verschlossenen Sendung (Öffnen eines Briefes oder Paketes aus Neugier durch den Nachbarn) verschafft. Geschützt wird der Inhalt verschlossener Schriftstücke oder Sendungen gegen die **unberechtigte Kenntnisnahme**, nicht gegen die Entnahme, Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung. Diese sind nach anderen Bestimmungen strafbar.

Die Kenntnisnahme ist unberechtigt, wenn sie ohne Einverständnis des Berechtigten bzw. ohne eine gesetzliche Befugnis dazu erfolgte.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor und ist die Handlung ein Disziplinarverstoß, können Disziplinarmaßnahmen angewandt werden (§ 3 Abs. 2).

Verletzungen des Postgeheimnisses, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit begangen werden, sind in § 202 besonders geregelt und fallen deshalb nicht unter § 135.

Werden durch die Handlung bedeutsame, insbes. geheimzuhaltende Informationen erlangt, ist zu prüfen, ob §§ 172, 245, 246 oder 272 vorliegen.